

Dipl.-Biologe Martin Kleiner
Kolbengasse 9
82487 Oberammergau
Fon/Fax 08822 9492706
mobil 0151 65481072
kleiner@bn-gap.de

Stand 20.12.2021

Bebauungsplan „Hartweg – Wiesenweg Nord“ Gemeinde Raisting, Landkreis WM

saP-orientierte Plausibilitätskontrolle und Potentialabschätzung (Relevanzprüfung bzw. Arterfassung und ggf. Prüfung von Verbotstatbeständen bzw. ggf. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

Naturschutzechtliche Grundlagen

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach § 39 BNatSchG ist es u.a. verboten,

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
- Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs (Kartengrundlage: Bayerische Landesvermessung 2020)

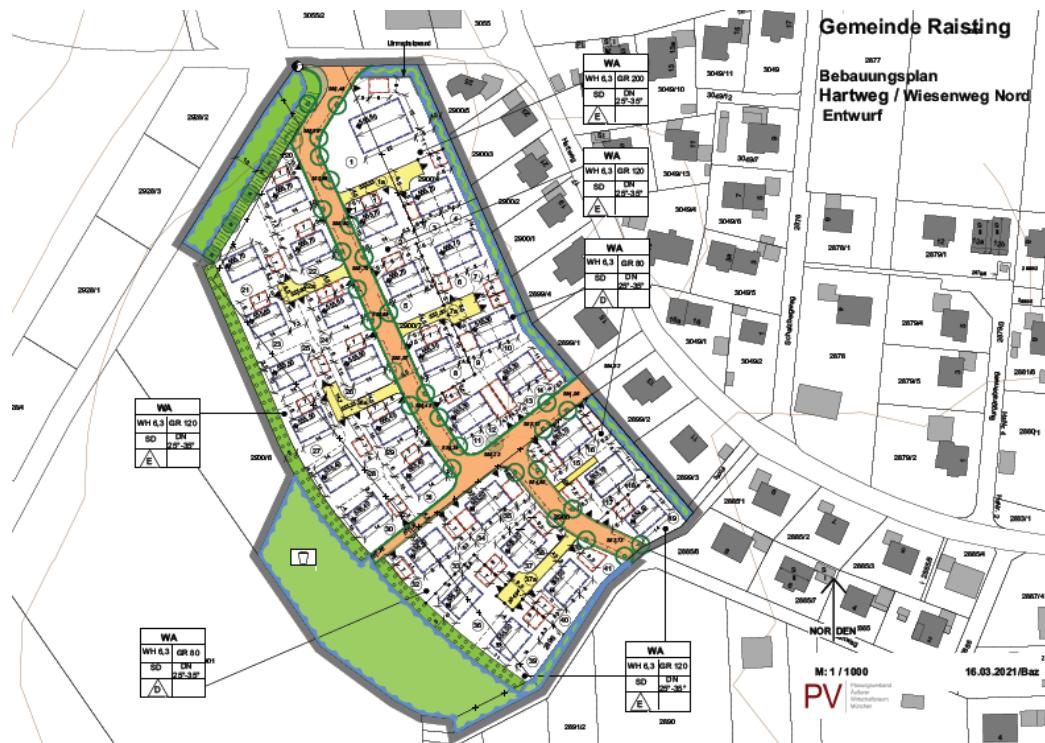


Abb. 2: Bebauungsplanentwurf (Kartengrundlage: PV München 2021)

Relevanzprüfung

Es ist grundsätzlich festzustellen, dass das Gelände (Abb. 1) in seinem augenblicklichen Zustand (Teil-)Lebensraum bzw. Trittsteinbiotop einer Auswahl von Arten ist bzw. sein kann. Die geplante Nutzungsänderung (Abb. 2) führt zu (Teil-)Lebensraumverlusten, die für die Individuen und Individuengruppen der einzelnen Arten von unterschiedlicher Relevanz sind.

Für die saP-orientierte Relevanzprüfung wird das Spektrum der Arten, die vom konkreten Vorhaben betroffen sein können, reduziert.

Die TK-Blätter 8032 Dießen und 8132 Weilheim weisen gemäß den Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt als saP-relevant aus:

Haselmaus/Biber und Fischotter

11/9 Arten von Fledermäusen

127/103 Arten von Vögeln

1 Art von Kriechtieren

5 Arten von Lurchen

2 Art von Libellen

2/1 Art/en von Käfern

5/3 Arten von Schmetterlingen

1 Muschelart

3 Arten von Gefäßpflanzen

Das Gelände (Abb. 1) wurde am 21.08. und 08.09.2021 begangen.

Nach Sichtung der für den Bebauungsplan zu untersuchenden Fläche wurde das zu prüfende Artenspektrum abgeschichtet.

Biber und Fischotter, Flußmuschel, Insekten-, Lurch- und Gefäßpflanzenarten wurden ausgeschieden, weil sich für die Arten entsprechende Vermehrungs- bzw. Dauerlebensräume (derzeit) auf der Fläche nicht erkennbar finden bzw. die Art nicht angetroffen wurde. Durchwandernde Exemplare sind möglich, aber im Rahmen dieses Verfahrens nicht darstellbar.

Benachbarte Gehölzbereiche im Süden und Osten des Geländes weisen geringe Habitatmerkmale für die Haselmaus aus, sind aber von der Planung im engeren Sinn nicht betroffen.

Auf der Fläche selbst gibt es keine Gehölze und damit auch keine Baumhöhlen oder Rindenspalten, die als Quartiere für Fledermausarten dienen könnten. Das Gelände

besitzt zwar gewisses geringes Potential als Teilnahrungshabitat, erscheint aber aufgrund seiner guten Vernetzung mit vergleichbaren benachbarten Räumen untergeordnet.

Das Gelände weist randlich geringes grundsätzliches Lebensraumpotential für die Zauneidechse auf. Vernetzung erscheint durch benachbarte Grünräume grundsätzlich möglich. Nachweise der Art konnten aber nicht erbracht werden.

Die nähere Prüfung wurde reduziert auf das mögliche Vorkommen europäischer Brut- und Rastvogelarten.

Das Spektrum europäischer Brut- und Rastvogelarten mit (Teil-)Lebensraumpotential im Bereich des zu prüfenden Geländeausschnitts wurde mit dem Ortstermin durch Plausibilitätsprüfung von 127 auf 28 Arten reduziert:

		RLB	RLD	EZK	EZA
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	(g)	(g)
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		1	(g)	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s (u)	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s (s)	s
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>			g (g)	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	s	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>			(g)	
Graugans	<i>Anser anser</i>			g (g)	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		u (g)	g (g)
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>			(g)	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V		g	s
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			g	g
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g	g
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			g (g)	g (g)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	g (g)	g (g)
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			g	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3		u	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			g (g)	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			g	g
Waldohreule	<i>Asio otus</i>			g (g)	g (g)
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	s	s
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	g (g)	g (g)
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		3	g (g)	
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	s (g)	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		3	g	g
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3		u	u
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	u	u
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	u	u

Tab. 1: Abgeschichtetes Brutvogelvorkommen der TK-Blätter 8032 Dießen und 8132 Weilheim

Rote Liste Bayern (RLB), Rote Liste Deutschland (RLD)

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeographischen Region der EU (EZK, Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeographischen Region der EU für das TK-Blatt Starnberg Süd und Königsdorf relevant) und der alpinen Region (EZA); bei Rastvogelstatus Kürzel in Klammern

- s Erhaltungszustand schlecht
- u Erhaltungszustand unzureichend
- g Erhaltungszustand günstig

Tatsächlich gefunden wurden bei den Ortsterminen auf der Fläche Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke; beim Turmfalken Alt- mit diesjährigen Jungvögeln. In einer Geländesenke am Südweststrand des Geländes fanden sich zahlreiche Mauserfedern der Graugans, was auf Teillebensraum bei temporären Überstauungssituationen hinweist (in diese Kulisse fallen wohl auch Hinweise auf Limikolen durch Anwohner). Hingewiesen sei noch auf die Anwesenheit von Grünspecht im angrenzenden Gehölzbereich.

Betroffenheit von Arten

Rein gehölzgebundene Arten wurden nicht in die Prüfung einbezogen, weil der Gehölzbereich von der Planung nicht unmittelbar betroffen ist. Abstand der Bebauung vom Gehölz ist sowohl aus naturschutzfachlichen, als auch verkehrssicherungsrechtlichen Gründen anzuraten. Arbeiten im unmittelbaren Gehölzbereich sollten außerhalb der Brutzeiten stattfinden.

Das Gelände im engeren Sinn ist als Nahrungs(teil-)habitat für alle verbliebenen Vogelarten geeignet, als Bruthabitat nicht.

Bei den Arten lassen sich vier Gruppen unterscheiden (siehe Tab. 1):

Arten, die temporär überstaute Senken nutzen (Bekassine bis Rotschenkel)
Arten, die überstautes und trockenes Grünland nutzen (Blässgans bis Saatgans)
Arten, die Insekten und Mäuse im trockenen Grünland jagen (Dohle bis Wiedehopf)
Arten, die im Luftraum jagen (Baumfalke bis Rauchschwalbe)

Für keine der genannten Arten bzw. ihren Populationen ist die Nutzung der Vorhabensfläche als zwingend anzunehmen.

Individuen von Mäusebussard und Rotmilan zeigten bei den Ortsterminen Bezug zum Altfichtenbestand südlich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Horste konnten weder bestätigt, noch ausgeschlossen werden. Die Entfernung zum geplanten Siedlungsbereich unterschreitet aber die Entfernung zum

bestehenden nicht, sodaß eine potentielle Störung nicht zwingend erscheint. Beide Arten besitzen mittlere Reviergrößen von ca. 12 qkm. Dies erlaubt ausreichend Ausweichpotential.

Abbildung 3 zeigt die mittleren Reviergrößen von Turmfalke und Grünspecht. Diese decken sich für beide Arten mit den Beobachtungen vor Ort. Für die bestehenden Reviere beider Arten existieren mögliche revierfreie Kompensationsräume insbesondere nach Westen.

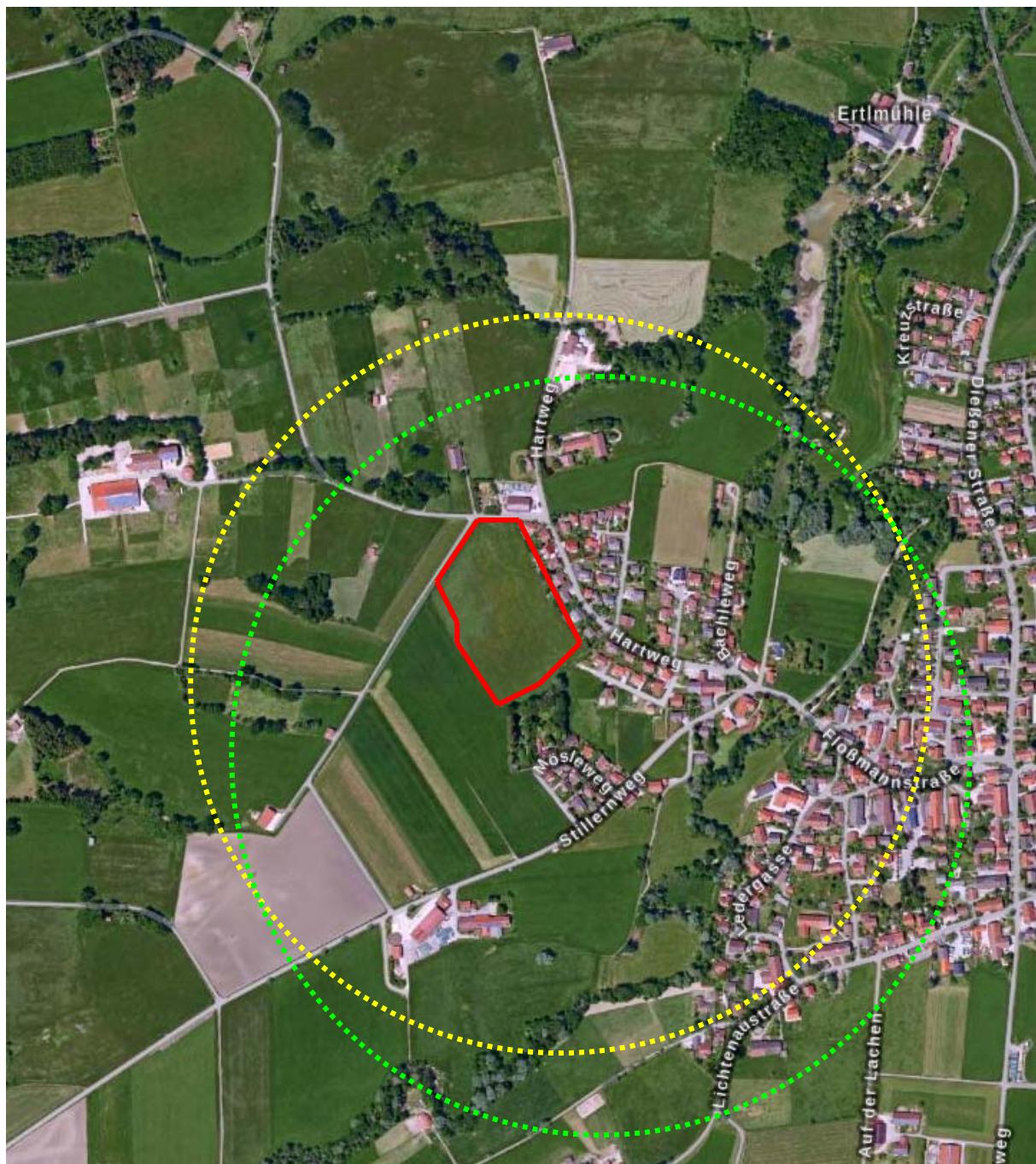


Abb. 3: Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs (rot) und Reviere von Turmfalke (gelb) und Grünspecht (grün); Kartengrundlage: Bayerische Landesvermessung 2020

Bei der naturnahen Gestaltung des westlich des Baugebietes geplanten Rückhaltebeckens für Niederschlagswasser können Aspekte einer möglichen künftigen Nutzung durch insbesondere Rastvögel aus der Gruppe der Limikolen berücksichtigt werden. Es besteht die Möglichkeit, die bereits genutzte vorhandene Geländesenke entsprechend funktional zu integrieren.

Bei der geplanten naturnahen Gestaltung des östlichen, offen Abschnitts des im Süden des Planungsbereichs gelegenen Entwässerungsgrabens ist auf dort existierende semiaquatische geschützte Lebensraumtypen zu achten.